

§ 3

Änderung von Ausbildungszeiten

(1) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) die Ausbildungsdauer wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue Ausbildungsdauer in Jahren
1234	Hochseefischer ...	2	2 ¹ / _i
2282/01	Keramformer.....	2	3
2331/01	Hohlglasmacher '.....	2	2V ₂
2331/04	Glasapparatebläser	2	3
2331/07	Thermometerbläser.....	2	3
2625	Metallgewebemacher	2	3
2631/03	Lehrenbauer	2	3
2631/06	Metallmodellbauer	2V _s	3
2696	Galvaniseur	2	3
2722/01	Elektromonteur.....	2Va	3
2743/04	Funkmechaniker	2 ¹ / _s	3
2745	Fernmeldemechaniker....	2V ₂	3
3222	Papierverarbeiter (Kartonagenindustrie) ...	2	2V _s
3336/02	Nachschneider (Klischee)..	2	3
3443/10	Spitzenweber.....	2V _s	3
3741	Molkereifacharbeiter	2 ¹ / _a	3
3771	Koch	2	3
5235	Bootsmann (Binnenschiffahrt)	2	2V _s
5321	Kellner.....	2	3
6343	Zahntechniker	2 ¹ / _a	3

(2) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die sonstige Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) die Ausbildungsdauer wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue Ausbildungsdauer in Jahren
1157	Blumenbinder	3	2
3325	Fotolaborant	3	2

§ 4

Umbenennung von Ausbildungsberufen

Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nr.	bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung
2289	Keramschleifer	Techno-Kerameinschleifer
3222	Kartonagenmacher	Papierverarbeiter (Kartonagenindustrie)

§ 5

Umbenennung einer Berufsordnung

Die Bezeichnung der Berufsordnung 314, Holzmodell*bauer, wird in Modellmacher umgeändert.

§ 6

Ausbildung von Stenotypistinnen

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ ist bei dem Beruf

5141/16 Stenotypistin

unter „Bemerkungen“ einzusetzen: „Nur Vollausbildung in Stenotypistinnenklassen“.

§ 7

Verfahrensweise bei Änderungen

(1) Jugendliche, die einen Ausbildungsvertrag für einen Beruf abgeschlossen haben, der in Zukunft kein Ausbildungsberuf mehr ist, und die Ausbildung bereits begonnen haben, lernen bis zum Ablauf ihrer vertraglichen Ausbildungszeit und legen die Facharbeiterprüfung ab.

Neue Ausbildungsverträge dürfen für solche Berufe nicht mehr abgeschlossen werden.

(2) Wird für einen Beruf die Ausbildungsdauer geändert, gilt für bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge und bei begonnener Ausbildung die vertraglich festgelegte Zeit (Ausbildungsdauer).

(3) Bei Umbenennungen von Berufsbezeichnungen wird für bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge und bei begonnener Ausbildung die beim Abschluß des Ausbildungsvertrages bestimmte Berufsbezeichnung weitergeführt.

(4) Ausbildungsverträge, die ab 1. September Gültigkeit haben, sind entsprechend den Veränderungen zur „Systematik der Ausbildungsberufe“ zu berichtigen.

§ 8

Außerkraftsetzung

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1954 zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 712) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anordnung

über das Befahren der Märkischen Wasserstraßen.

Vom 11. Juni 1955

Auf Grund des § 108 der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (RGBl. II S. 655) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schiffsverkehr auf den Märkischen Wasserstraßen einschließlich der Berliner Gewässer im Sinne der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung muß jeder Schiffsführer im Besitz eines Fahrscheines